

Landratsamt Altenburger Land
Fachdienst Gesundheit
04600 Altenburg
E-Mail: hygiene@altenburgerland.de
Telefon: 03447 586-333 oder -888

Anzeige

einer nicht öffentlichen Veranstaltung oder einer privaten bzw. familiären Feier gem. § 7 Abs. 3 Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 28. August 2020

1. Verantwortliche Person (nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO)	Name, Vorname:	
	Anschrift: (PLZ, Ort, Str., Haus-Nr.)	
	Telefon:	
	ggf. E-Mail-Adresse:	
2. Veranstalter, sofern von Nr. 1. abweichend	Name, Vorname:	
	Anschrift: (PLZ, Ort, Str., Haus-Nr.)	
	Telefon:	
	ggf. E-Mail-Adresse:	
3. Zeitpunkt und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung	Datum:	
	Beginn:	
	Vorauss. Ende:	
4. Art der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich <input type="checkbox"/> privat	
5. Ort der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> in geschlossenen Räumen (verfügbare Fläche: m ²) <input type="checkbox"/> unter freiem Himmel <input type="checkbox"/> beides	
6. Anschrift des Veranstaltungsortes nach Nr. 5. und ggf. Bezeichnung (z. B. Mehrzweckhalle, Sportplatz etc.)	Anschrift: (PLZ, Ort, Str., Haus-Nr.)	
	Bezeichnung:	
7. Teilnehmerzahl (in geschlossenen Räumen >50 Personen; unter freiem Himmel >100 Personen)		
8. Unterschrift	Datum:	
	Unterschrift:	

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich entsprechend § 7 Abs. 3 Infektionsschutzvorkehrungen zur Vermeidung der Förderung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens veranlasse und geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung getroffen werden. Ich erkenne hiermit an, dass ich im Falle der Durchführung in einer Gaststätte oder in einer angemieteten Räumlichkeit das Hygieneschutzkonzept der Einrichtung anerkenne.

Hinweis:

Diese Anzeige muss mindestens 48 Stunden vor Beginn der angezeigten Maßnahme erfolgen!

Hygienemaßnahmen bei nicht öffentlichen Veranstaltungen oder privaten / familiären Feiern gemäß § 7 Abs. 3 Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 28. August 2020

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Halten Sie Abstand

Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten. Dies gilt ganz besonders, wenn diese Krankheitszeichen wie Husten, Schnupfen oder Fieber haben.

Bleiben Sie zu Hause, wenn sie krank sind

Wenn Sie Krankheitszeichen einer Atemwegsinfektion wie Husten, Schnupfen oder Fieber haben, bleiben Sie zu Hause. Reduzieren Sie direkte Kontakte. Lassen Sie sich, wenn notwendig, telefonisch ärztlich beraten.

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten.

Vermeiden Sie Berührungen

Verzichten Sie auf Händeschütteln oder Umarmungen, wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.

Achten Sie auf Hygiene beim Husten und Niesen

Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer.

Halten Sie die Hände vom Gesicht fern

Vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

Waschen Sie im Alltag regelmäßig Ihre Hände, insbesondere

- wenn Sie nach Hause kommen
- nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten
- vor der Zubereitung von Speisen
- vor dem Essen - nach dem Toilettengang
- vor und nach dem Kontakt mit anderen Menschen, vor allem, wenn diese erkrankt sind
- vor dem Anlegen und nach dem Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung

Ziehen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung an um andere zu schützen

- dort, wo es vorgeschrieben ist (Bleiben Sie informiert über die aktuellen Bestimmungen.)
- generell, wenn Sie Krankheitszeichen haben und das Haus verlassen müssen
- wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann

Hinweise für Veranstalter nach § 7 Abs. 3:

Der Veranstalter muss entsprechende Infektionsschutzvorkehrungen treffen, die die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Dies schließt geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung ein.

Infektionsschutzvorkehrungen müssen folgendes beinhalten:

- Kontaktdaten der verantwortlichen Person
- Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden
- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung
- Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung
- Festlegungen zur Regelungen zur Sanitärhygiene
- Sicherstellung des Ausschlusses von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglicher Erkältungssymptome
- Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO
- Aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie Händehygiene, Abstandsregelungen
- Veranstalter privater Feiern müssen die **Namen und Kontaktdaten der Gäste notieren**, um Infektionsketten im Zweifel nachverfolgen zu können. Gäste dürfen die Veranstaltung nur besuchen, wenn sie die Daten dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Die Daten müssen vom Veranstalter vier Wochen nach der Erhebung gelöscht werden.